

## ***Satzung des Italien-Zentrums der Technischen Universität Dresden***

in der Fassung vom 06.06.2007

*In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen.*

### **§ 1 Name und rechtliche Stellung**

Das Italien-Zentrum der Technischen Universität Dresden ist ein Kompetenzzentrum der TU Dresden. Als solches ist es ein Zentrum der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Da das Italien-Zentrum interdisziplinär ausgerichtet ist, wird der Status eines transfakultären Zentrums bzw. einer zentralen Einrichtung der TU Dresden angestrebt.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Das Italien-Zentrum dient als interdisziplinäres Kompetenzzentrum an der TU Dresden der Koordination von wissenschaftlichen, kulturellen und berufsbezogenen Aktivitäten, die Kenntnis und Verbreitung der italienischen Sprache und Kultur im gesellschaftlichen und universitären Kontext fördern. Das Italien-Zentrum soll dabei folgende Aufgaben erfüllen:

- (1) Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen mit Italienbezug, z.B. Vorträge, Lesungen, Tagungen, Ausstellungen;
- (2) Aufbau und Pflege von bilateralen, interdisziplinär ausgerichteten Forschungsprojekten und Forschungsgruppen;
- (3) Intensivierung von Kooperationen zwischen der TU Dresden und
  - a) Universitäten, Forschungszentren und kulturellen Einrichtungen in Italien zur Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches;
  - b) italienischen Unternehmen zur Förderung des wirtschaftlichen und professionellen Austauschs.
- (4) Vermittlung interkultureller deutsch-italienischer Kompetenzen durch Förderung von bilateralen Studiengängen und -abschlüssen, Sommerschulen, innovativen Lehrkonzepten etc.

Das Italien-Zentrum nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit insbesondere mit folgenden Einrichtungen wahr:

- den Fakultäten und zentralen Einrichtungen der TU Dresden;
- dem Italienischen Kulturinstitut Berlin;
- weiteren (Fach-)Hochschulen in Deutschland und Italien;
- außeruniversitären Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen, die im Bereich der deutsch-italienischen Zusammenarbeit tätig sind;
- der Stadt Dresden und dem Freistaat Sachsen;
- italienischen und deutschen Unternehmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Italien-Zentrums der Technischen Universität Dresden können alle natürlichen Personen sowie Unternehmen und Einrichtungen werden, die die Ziele des Zentrums aktiv unterstützen bzw. sich mit thematisch verwandten Aktivitäten für die Arbeit des Zentrums engagieren.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Vorstand gerichtet, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet und der Mitgliederversammlung darüber berichtet. Gegen die Ablehnung eines Antrags kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung eines Unternehmens / einer Einrichtung oder Tod einer Person, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Unternehmen haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Vorstand festgesetzt.

### **§ 4 Organe**

Organe des Italien-Zentrums sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) das Kuratorium;
- (3) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung vereint alle unter § 3 dieser Satzung genannten Mitglieder mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für geeignete Projekte, Initiativen und Kooperationen. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 2;
  - b) Satzungsänderungen;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Ergebnis der Kassenprüfung;
  - e) Anrufung bei abgelehnten Anträgen auf Mitgliedschaft und bei Ausschluss von Mitgliedern.

Über die Entlastung des Vorstands und das Ergebnis der Kassenprüfung wird jährlich beschlossen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Befugnisse sein Stellvertreter wahr.
- (4) Den Mitgliedern sind Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor ihrer Einberufung in Textform mitzuteilen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen.
- (5) Soweit Mitglieder bestimmte Tagesordnungspunkte auf der Mitgliederversammlung

behandelt wissen wollen, sind sie verpflichtet, diese mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Direktor zur Kenntnis zu geben. Dieser hat die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

## **§ 6 Kuratorium**

Der Vorstand wird in der Planung und Umsetzung seiner Aktivitäten von einem Kuratorium unterstützt, der sich aus Wissenschaftlern der Technischen Universität Dresden sowie weiterer Hochschulen, dem Direktor des Italienischen Kulturinstituts Berlin sowie Personen des öffentlichen Lebens zusammensetzt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Dem Kuratorium kann ein Mitglied des Rektoratskollegiums der Technischen Universität Dresden angehören.

Das Kuratorium wählt für die Dauer von drei Jahren seinen Vorsitzenden. Seine Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich findet eine Sitzung des Kuratoriums statt, in welcher der Vorstand einen Bericht über die Tätigkeiten des Italien-Zentrums vorlegt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Das Italien-Zentrum der Technischen Universität Dresden wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Geschäftsführenden Direktor
  - dem stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor
  - fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Italien-Zentrum. Er vertritt das Italien-Zentrum innerhalb der Universität und nach außen und kann Eilentscheidungen treffen. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig. Im Übrigen ist er verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat er eine Entscheidung des Vorstands herbeizuführen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Italien-Zentrums zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind. Zu seinen Aufgaben

gehört insbesondere:

- die Festlegung des Arbeitsprogramms;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für das Zentrum.

Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dresden, den 07.06.2007

---

Prof. Dr. Maria Lieber, Geschäftsführende Direktorin